

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über Satzungsänderungen und mit Dreiviertelmehrheit über eine etwaige Auflösung des Vereins wie über eine damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens vorbehaltlich des § 11. Anträge, die eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bezwecken, können der Mitgliederversammlung nur unterbreitet werden, wenn sie einen Monat vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zur Stellungnahme vorgelegt haben. Satzungsänderungen formaler und nicht grundsätzlicher Art kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse erfolgen entweder durch Zuruf oder durch Zettelabstimmung. Die Form bestimmt jeweils der Vorsitzende. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder oder des Vorstandes muss eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Ein Beschluss ist auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder zu einer schriftlichen Erklärung aufgefordert worden sind. Es entscheidet die Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch im Falle der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Hamburg, den 26.06.2014

Der Vorstand

Die Änderungen der Satzung wurden am 12.06.1997, 03.06.1998, 04.07.2007, 29.06.2011 und 26.06.2014 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

SATZUNG

der

VEREINIGUNG DER FREUNDE DES TROPENINSTITUTS HAMBURG e.V.

**Bernhard-Nocht-Str. 74
20359 Hamburg**

**Telefon:
040 – 428 18 403**

§ 1

Der Verein führt den Namen „VEREINIGUNG DER FREUNDE DES TROPEN-INSTITUTS HAMBURG e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und Preisen, durch die Förderung von Forschungsvorhaben, durch die Unterstützung wissenschaftlicher Konferenzen und Workshops sowie durch eigene öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Der Verein ist unpolitisch und wird keine politische Tätigkeit ausüben. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenförderern. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften werden.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenförderer werden durch den Vorstand ernannt. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne jedoch zu Beiträgen verpflichtet zu sein.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Untergang der juristischen Person oder Auflösung der Personalgesellschaft und Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein sonstiger hinreichender Grund vorliegt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages und im Falle des Ausschlusses hat der Betroffene die Möglichkeit, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen.

Der Ausscheidende hat den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 5

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks werden beschafft durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand hat das Recht, den Vorstand durch Beiräte zu erweitern.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind befugt, den Verein allein zu vertreten.

Etwaige Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Bewilligung der Mittel zur Ausführung des Vereinszwecks erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Stiftung BNI und dem Vorstand der Vereinigung der Freunde. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Mitteln für bestimmte Forschungsarbeiten besteht nicht.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung hat durch schriftliche Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.